

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2003

Nr. 2003/1839

Bewilligung zur Durchführung einer Flugveranstaltung am 11. und 12. Oktober 2003 auf Gemeindegebiet Heinrichswil-Winistorf

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 15. September 2003 hat die Segelfluggruppe Oberaargau das Gesuch gestellt, am 11. und 12. Oktober 2003 auf einem Feld auf Gemeindegebiet Heinrichswil-Winistorf eine Ziellandekonkurrenz durchführen zu können. Es handelt sich um eine Flugveranstaltung im Sinne von Artikel 85 ff. der eidgenössischen Luftfahrtverordnung (SR 748.01), für die der Bundesgesetzgeber neben der Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde verlangt.

Nachdem im kantonalen Einführungsrecht eine explizite Zuständigkeitsbestimmung für derartige Bewilligungen fehlt (siehe kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt, BGS 737.1), ist der Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde nach Artikel 77 Kantonsverfassung Bewilligungsinstanz.

Die wesentlichen Fakten des Gesuches präsentieren sich wie folgt:

- Veranstalter ist die Segelfluggruppe Oberaargau, vertreten durch Klaus Moser, Flühbergweg 7, 4107 Ettingen. Aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Gruppe wird die jährliche Ziellandekonkurrenz für einmal nicht auf dem Heimatflugplatz Bleienbach-Langenthal durchgeführt, sondern auf freiem Feld auf Gemeindegebiet Heinrichswil-Winistorf.
- Der Anlass findet am 11. und 12. Oktober 2003 statt.
- Die Ziellandungen erfolgen auf Kulturland, das südlich der Verbindungsstrasse zwischen Heinrichswil und Winistorf gelegen ist. Die Verbindungsstrasse ist als Kantonsstrasse klassifiziert.
- Das Einverständnis des Landeigentümers, Reto Lanthemann, Rosenweg 1, 4564 Obergerlafingen, liegt vor (schriftliche Bestätigung vom 3. September 2003). Ebenfalls liegt die Zustimmung der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf vor (Brief vom 18. September 2003).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden die seitens des Kantons zu erfüllenden Auflagen zusammengetragen. Stellung genommen haben die Kantonspolizei, das Amt für Umwelt, das Amt für Raumplanung, das Gemeindepräsidium Heinrichswil-Winistorf, der kantonsärztliche Dienst und die Solothurnische Gebäudeversicherung. Deren Auflagen werden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Weitere Auflagen, die der Veranstalter gemäss Bundesrecht zu erfüllen hat, werden durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt verfügt (siehe Aufzählung in Artikel 87 Absatz 2 Luftfahrtverordnung) und bleiben deshalb vorbehalten.

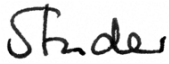
2. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 87 der eidgenössischen Luftfahrtverordnung (SR 748.01), Artikel 77 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) und § 17 des Gebührentarifes (BGS 615.11) wird beschlossen:

- 2.1 Der Segelfluggruppe Oberaargau, vertreten durch Klaus Moser, Flühbergweg 7, 4107 Ettingen, wird die Bewilligung erteilt, am 11. und 12. Oktober 2003 auf Gemeindegebiet Heinrichswil-Winistorf eine Ziellandekonkurrenz durchzuführen. Beansprucht wird ein Feld, das Reto Lanthemann, Obergerlafingen, gehört.
- 2.2 Der Anlass gilt als bewilligungspflichtige Veranstaltung nach Artikel 85 ff. der eidgenössischen Luftfahrtverordnung. Verantwortlich für den Anlass ist Klaus Moser an oben genannter Adresse in Ettingen.
- 2.3 Folgende Auflagen sind zu erfüllen:
 - 2.3.1 Der Landeanflug darf die Kantonsstrasse (Verbindungsstrasse) zwischen den Ortsteilen Heinrichswil und Winistorf nicht tangieren.
 - 2.3.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die nachfolgend genannten Dienste über den Anlass zu orientieren: a) Die Alarmzentrale der Kantonspolizei, b) den Rettungsdienst des Bürgerspitals Solothurn und c) die diensthabenden Notfallärzte, die am 11. und 12. Oktober 2003 für die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf zuständig sind (Auskunftsnummer für Notfallärzte Tel. 0848 112 112).
 - 2.3.3 Falls im Landegebiet eine Versorgungsinfrastruktur für Personen und/oder Flugzeuge aufgebaut wird, gelten folgende Auflagen: Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen sowie ggf. aus Küche und Restaurant müssen in Absprache mit den verantwortlichen Klärwärttern einer kommunalen Kläranlage zugeführt oder in eine Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das Versickernlassen von Abwasser ist verboten. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 entsprechen. Es ist eine den Erfordernissen angepasste Menge Ölbinder bereitzuhalten. Ölunfälle und Havarien mit anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden, welche bei Bedarf die Alarmierung des kantonalen Schadendienstes und der Ölwehr vornimmt.
 - 2.3.4 Es dürfen keine Hecken, Gehölze oder Gewässer beeinträchtigt und keine baulichen Massnahmen oder Terrainveränderungen vorgenommen werden.
- 2.4 Vorbehalten bleiben allfällig weitere nach kantonalem Recht notwendigen Bewilligungen (z.B. für Festbetrieb, Warenverkauf usw.).

- 2.5 Die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt zusätzlich verlangten Auflagen sind ausdrücklich vorbehalten.

- 2.6 Die Verfahrenskosten, welche inkl. Bewilligungsgebühr Fr. 400.-- betragen, sind durch die Segelfluggruppe Oberaargau zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Gebühr

Verfahrenskosten inkl. Bewilligungsgebühr Fr. 400.-- (Kostenart 431000 / A46660)

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch DDI-SAP-Pooling

Verteiler

Regierungsrat

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. AA 03 13

Polizei Kanton Solothurn

Gesundheitsamt, kantonsärztlicher Dienst

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäuderversicherung

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Maulbeerstr. 9, 3003 Bern

Gemeindepräsidium Heinrichswil-Winistorf

Klaus Moser, Flühbergweg 7, 4107 Ettingen, mit Rechnung (Lettre signature)

Versand durch Afös